
9858/AB XXIV. GP

Eingelangt am 30.01.2012

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ewald Stadler, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. November 2011 unter der Zl. 10008/J-NR/2011 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „radikalislamische Tätigkeit und Einrichtungen in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie bereits in der gegenständlichen parlamentarischen Anfragebeantwortung vom 8. September 2011 ausgeführt, fallen dort angeführte Fragen nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA).

Zu Frage 2:

Art. I Abs. 1 des am 13. Oktober 2011 unterzeichneten Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen König-Abdullah-bin-Abdulaziz-Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog sieht vor, dass das Dialogzentrum als internationale Organisation errichtet wird. Damit wird es Rechtspersönlichkeit wie andere internationale Organisationen auch genießen. Der konkrete Status des Dialogzentrums in Österreich wird im Wege eines Amtssitzabkommens zu regeln sein, das nach Inkrafttreten des oben genannten Übereinkommens gemäß dessen Art. XI Abs. 1 abzuschließen sein wird. Die österreichische Amtssitzpolitik gegenüber internationalen Organisationen ist vom Grundsatz geleitet, vergleichbare Organisationen gleich zu behandeln. Es wird daher davon auszugehen sein, dass

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

sich das Amtssitzabkommen an Abkommen mit Organisationen vergleichbarer Größe orientieren wird (z.B. Amtssitzabkommen mit dem Joint Vienna Institute, BGBl. III Nr. 187/1997, mit dem Sekretariat der Energiegemeinschaft, BGBl. III Nr. 87/2007, oder dem Verbindungsbüro von drei Organisationen der Weltbankgruppe (IBRD, IFC, MIGA) in Wien, BGBl. III Nr. 23/2011).

Zu Frage 3:

Art. IX Abs. 1 lit. a des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen König-Abdullah-bin-Abdulaziz-Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog sieht lediglich freiwillige Beiträge der Vertragsparteien vor. Seitens Österreichs ist derzeit kein freiwilliger finanzieller Beitrag in Aussicht genommen.